Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 16 — 17. April 2018/Seite 26

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **21. und 22. April 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **21. und 22. April 2018** unter Telefon **08386/3265053.** Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 22. April 2018: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328 (18.00 bis 19.00 Uhr)

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 21. April 2018: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060
am 22. April 2018: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstdorf, Fischen:
am 21. April 2018: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 22. April 2018: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:
am 21. April 2018: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730
am 22. April 2018: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 22. April 2018: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 21. April 2018: Engel-Apotheke, Lotterbergstr. 57, Telefon 0831/97170
am 22. April 2018: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststr. 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Entwässerungssatzung –EWS-) vom 03.04.2018

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu beschlossen.

Mit der Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 1 EWS wurde die Satzung an die aktuelle Rechtsprechung angepasst, indem die anlassunabhängige Kostentragungspflicht durch die Grundstückseigentümer entfernt wurde und der Satz zukünftig lautet: „Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“
Die neue Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hör-nergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 04.04.2018

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister 11-101

Stadt Sonthofen
FB Ordnung / Standesamt

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.
Die Stadt Sonthofen darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Sonthofen, 05.04.2018

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-102

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans 1a „Am südlichen Ortsrand“

der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat mit Beschluss vom 12.03.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans 1a „Am südlichen Ortsrand“ in der Fassung vom 12.03.2018 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 1a „Am südlichen Ortsrand“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans 1a „Am südlichen Ortsrand“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgberg i. Allgäu, den 11.04.2018

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 11-103

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang Haushaltssatzung 2018

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in der Sitzung vom 15. März 2018 die Haushaltssatzung 2018 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft. Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 21.03.2018, AZ SG 32-941780134/ho, erteilt.

Die Haushaltssatzung wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen dort während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Ofterschwang, den 29.03.2018

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 11-104

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Haushaltssatzung 2018

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 22. März 2018 die Haushaltssatzung 2018 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung für eine Woche in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen dort während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, den 11.04.2018

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister 11-105

Bekanntmachung Stadt Immenstadt

I. Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen der Adolph- u. Edmund-Probst-Straße in den Steigbach.

II. Antragsteller: Stadt Immenstadt

III. Der Antragsteller beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen der Adolph- u. Edmund-Probst-Straße in den Steigbach.

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.04.2018 bis zum 25.05.2018 bei der Stadt Immenstadt, Verwaltungsgebäude, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer-Nr. 313, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen und
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
   b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 06.04.2018

gez.: Herbert Waibel, Zweiter Bürgermeister 11-106

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.04.2018 (Bpl.-Nr. 0052/15T) dem Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, das Erlebnisbad Aquaria: Brandschutztechnische Ertüchtigung und Aufbau von Dachgauben, 1. Tektur vom 12.12.2017 zum Einbau einer Innentreppe, Ausbau eines Büros für die Gastrobetreiber sowie zur Attraktivierung und Umbau des Massage- und Saunabereichs, **87534 Oberstaufen, Alpenstraße 5** (Fl.-Nr. 154), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Stefanie Maruhn

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Stefanie Maruhn 21-107

Verordnung des Landkreises Oberallgäu über die Änderung der Verordnung v. 29.10.1992 über das Landschaftsschutzgebiet Hörnergruppe

vom 08.04.2018

Aufgrund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.2.2011 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert mit Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften v. 21.2.2018 (GVBl. S. 48) vom 21. Februar 2018

erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Schutzgebietsgrenzen in § 2 der Verordnung des Landkreises Oberallgäu über das Landschaftsschutzgebiet „Hörnergruppe“ 29.10.1992 (Amtsblatt Nr. 47 vom 21.11.1992) werden wie folgt geändert:

Der Allgäuer Berghof, Ofterschwang, wird einschließlich eines Umgriffs aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(2) Die neuen Grenzen ergeben sich aus in einer Karte M 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Im Übrigen bleiben die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 08.04.2018

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Anton Klotz, Landrat 31-108

Öffentliche Zustellung

Bescheid des Landratsamts Oberallgäu vom 10.04.2018 an Herrn Ugur Özdek, wh. zuletzt Kurfürstenstraße 173, Etage 5, 12785 Berlin Tempelhof-Schöneberg, derzeit unbekannt, wegen Namensänderung.

Der Bescheid des Landratsamts Oberallgäu an Herrn Ugur Özdek wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Amt für Migration, Standesamtsaufsicht/Namensrecht, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Brief gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, 10.04.2018

gez.: Bayer 43-110

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 10.04.2018 (Bpl.-Nr. 0285/18) dem Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, den Umbau und die Erweiterung des Kinderhauses Sankt Nikolaus Oberstdorf, **87561 Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1** (Fl.-Nr. 2736/6), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Michael Läufle

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei dem Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Michael Läufle 21-111

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK für das Haushaltsjahr 2018 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5 vom 10. April 2018 (Seite 65) bekannt gemacht.“

11-113

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 13. April 2018, Az.: SG23/SF/Ma/OA-SE129
Landkreis Bürgerservice, Frau Mayer, Oberallgäuer Platz 2,
87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900,
Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Horst Christian Meyer, geb.: 25.12.1961 in Diepholz, zuletzt wohnhaft in: Am Hungerbach 39, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer:VF34C5FS0BY086997, amtl. Kennz.: OA-SE129

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 12. April 2018, Az. SG23/SF/Ma/OA-SE129, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 12.04.2018, Az. SG23/SF/Ma/OA-SE129, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: A. Mayer, Verwaltungsangestellte/r 23-114

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 13. April 2018, Az.: SG23/SF/Ma/OA-SE806
Landkreis Bürgerservice, Frau Mayer, Oberallgäuer Platz 2,
87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900,
Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Horst Christian Meyer, geb.: 25.12.1961 in Diepholz, zuletzt wohnhaft in: Am Hungerbach 39, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: WDC2539051F000265, amtl. Kennz.: OA-SE806

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 12. April 2018, Az. SG23/SF/Ma/OA-SE806, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 12.04.2018, Az. SG23/SF/Ma/OA-SE806, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: A. Mayer, Verwaltungsangestellte/r 23-115

Bekanntmachung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Managementplans für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 8627-301 „Engenkopfmoor“
Für das FFH-Gebiet „Engenkopfmoor“ wurde der Entwurf eines Managementplans erstellt. Dieser liegt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu für die Dauer von vier Wochen während der allgemeinen Geschäftszeiten an folgenden Stellen öffentlich zur Einsicht aus:

- Markt Oberstdorf, Bauamt, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf
- Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten – Außenstelle Immenstadt, Kemptener Str. 39, 87509 Immenstadt.

Der Managementplan kann bis zum Ende der Auslegungsfrist auch im Internet auf der Homepage der Allgäuer Waldakademie (www.allgaeuerwaldakademie.de) eingesehen werden.

Der Entwurf des Managementplans besteht aus einem Textteil und einem Kartenwerk und enthält im Wesentlichen folgende Informationen:
Vorgeschlagene Maßnahmen, Fachgrundlagen, Standard-Datenbogen, gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, Arten- und Biotoplisten, Ergebnisse der Vegetationsaufnahmen u. a.

Immenstadt, 05.04.2018

gez.: Ludwig Geitner, FD 11-116

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser in die Iller aus dem Bereich der Robert-Bosch-Str. / Heinrich-Gyr-Str. (bisher Einleitungsstelle Nr. 37), Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach**

I. Die Gemeinde Blaichach beantragt für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich Robert-Bosch-Str. / Heinrich-Gyr-Str. in die Iller (bisher Einleitungsstelle Nr. 37) die wasserrechtliche Erlaubnis.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass
1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom

25.04.2018 bis zum 28.05.2018 bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer-Nr. 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen und

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
   b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Blaichach, 09.04.2018

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 11-117

Bekanntmachung
der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Häuser“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB) und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg hat in seiner Sitzung vom 11.12.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Häuser“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung besteht aus zwei Teilbereichen und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Flur-Nr. 1507/2, 1508/18 (Teilfläche), 1518/15 (Teilfläche), 1530 (Teilfläche) und 1530/4 der Gemarkung Burgberg i. Allgäu.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Häuser“ soll am nördlichen und südlichen Rand des Bebauungsplanes der Geltungsbereich erweitert werden.
- Hierdurch soll der Bau eines Einfamilienhauses und einer Maschinenhalle ermöglicht werden.
- Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung.
- Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit zur Sicherung des ortsansässigen Gewerbes.
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Häuser“ hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde durch das Büro Sieber, Lindau, erarbeitet.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Häuser“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.
Im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg – Bauamt) wird der Öffentlichkeit

in der Zeit von Dienstag, 17.04.2018, bis Mittwoch, 09.05.2018,

während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Burgberg i. Allgäu, den 11.04.2018

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 11-112

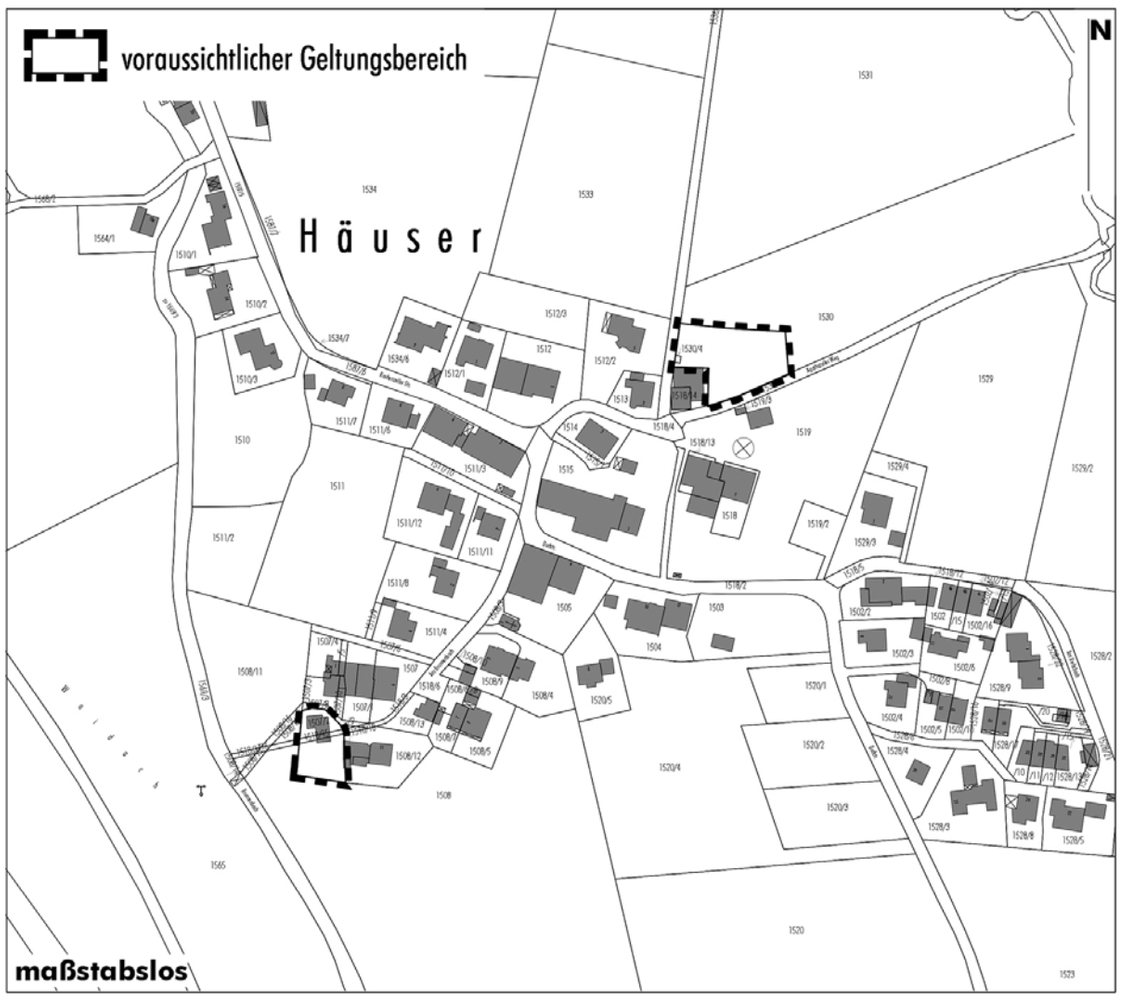

Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen

Ergänzender Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 für das Gebiet zwischen Hans-Böckler-Straße, der Bahnlinie „Immenstadt-Oberstdorf“, der B 308 und der B 19

Der Bauausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2018 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 25.09.2012, bekannt gemacht am 19.05.2015, wie folgt zu ergänzen:

An dem Aufstellungsbeschluss zur erneuten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 für das Gebiet zwischen „Hans-Böckler-Straße“, der Bahnlinie „Immenstadt-Oberstdorf“, „B 308“ und der „B 19“ in der Fassung der ersten Änderung wird festgehalten. Die Ziele der Änderung werden dahingehend ergänzt, dass nunmehr auch etwaige nicht mehr vollzugsfähige Festsetzungen an die Rechtslage angepasst werden sollen. Dabei sollen die vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Sonthofen, den 12. April 2018

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-118

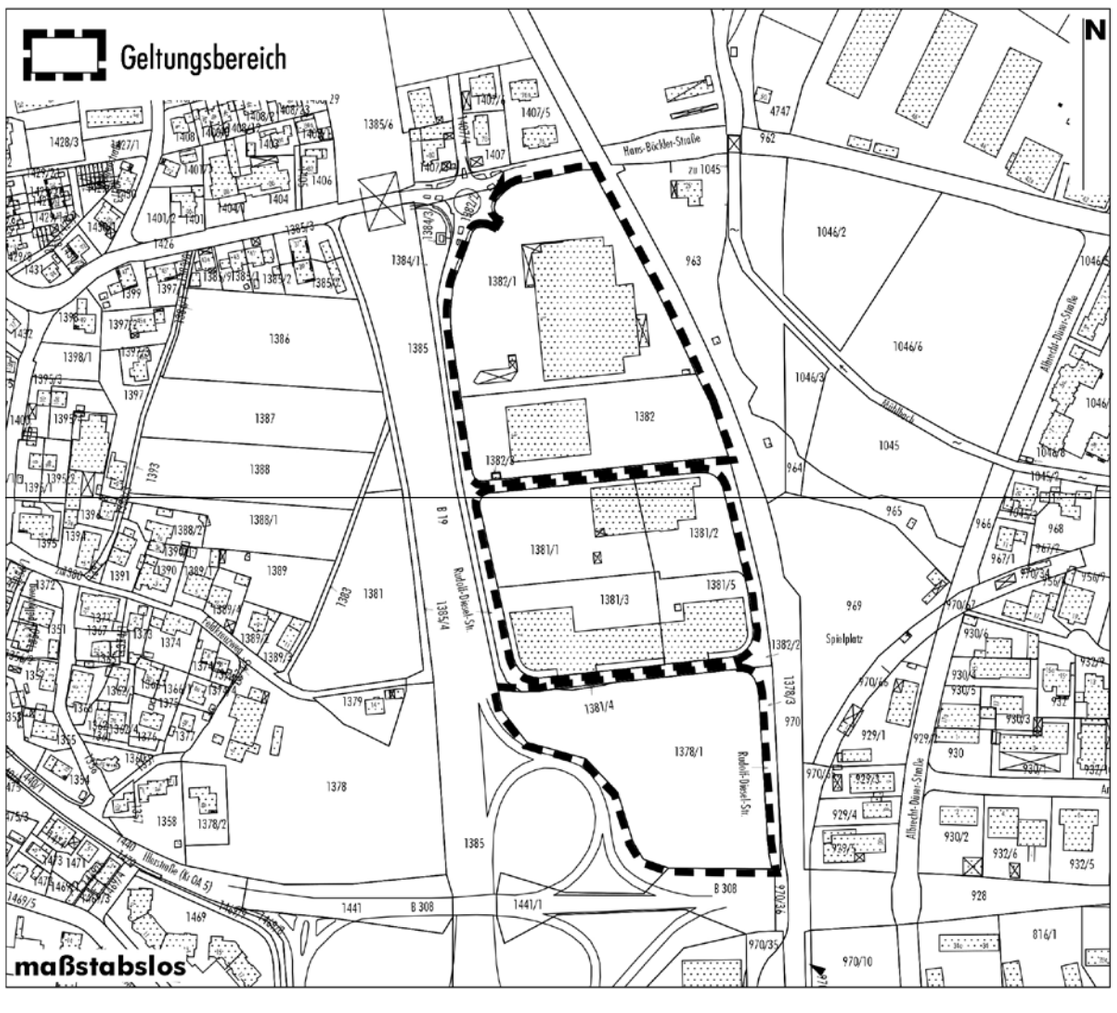

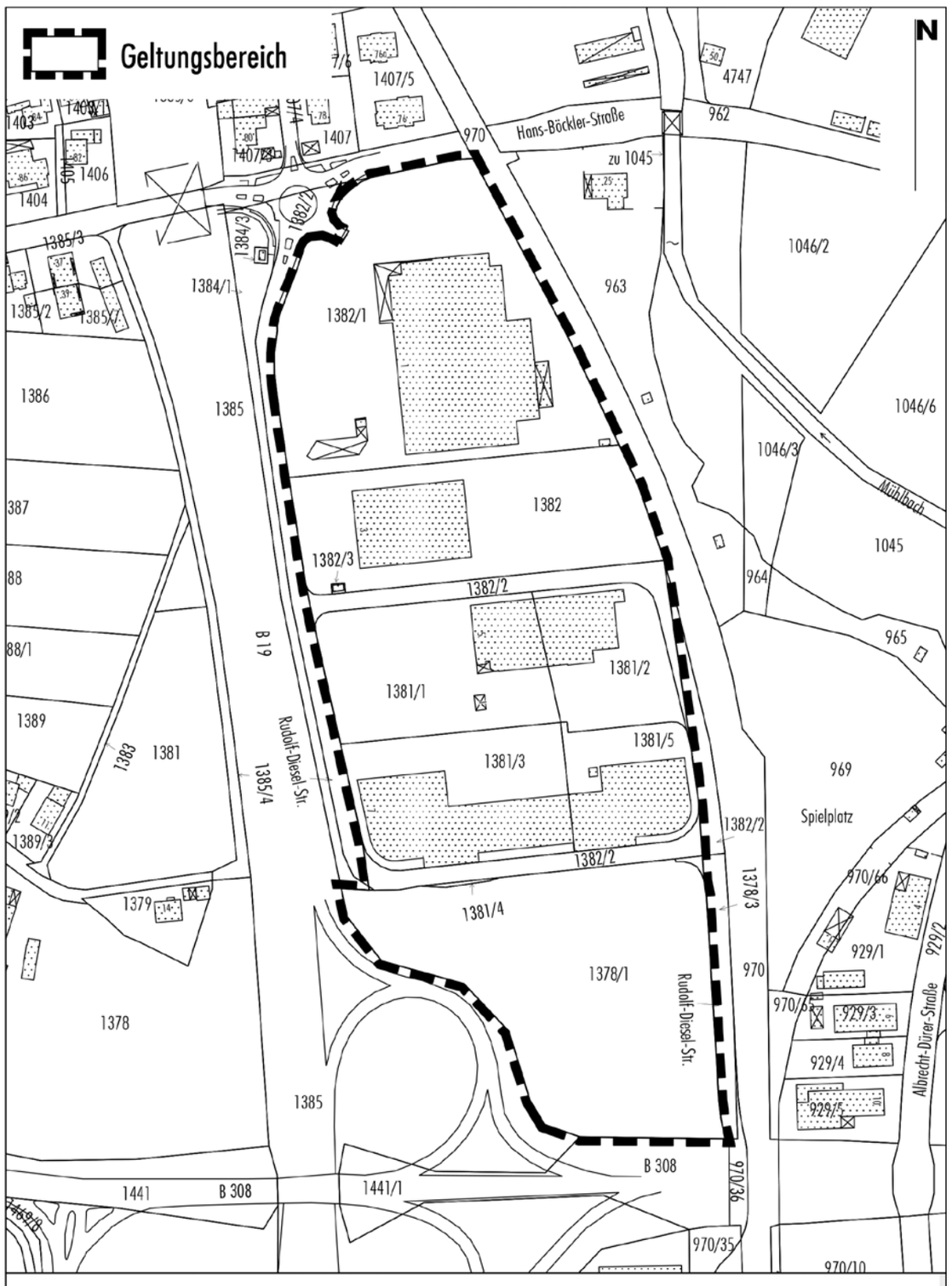

Stadt Sonthofen
Veränderungssperre zur
2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 37"

M 1:2.500
01.03.2018

www.buerosieber.de

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Satzung über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

Satzung über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37

vom 22. März 2018

§ 1
Zu sichernde Planung

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28. April 2015 eingeleiteten (Erneuerung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses durch Beschluss des Stadtrates vom 20. März 2018) Bebauungsplanverfahrens zwecks Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 37“ wird für einen Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 37“ der Stadt Sonthofen eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan der Stadt Sonthofen vom 01. März 2018, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren – vom Tage der Bekanntmachung gerechnet – außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 37“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Oberallgäu vom 27.03.2018 wird hiermit wiederholt.

Sonthofen, den 12. April 2018
Stadt Sonthofen

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-119

Sonthofen, den 17. April 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat

Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung Kempten
0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:
- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115
erreichen Sie uns ohne Vorwahl
Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Z2 – 120